

1967	Ausgegeben zu Bonn am 6. Juli 1967	Nr. 36
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 67	Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch (Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch) <small>Bundesgesetzbl. III 7400-1</small>	617

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30	621
Verkündungen im Bundesanzeiger	622
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	622

**Gesetz
zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide,
Reis, Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch
(Durchführungsgesetz EWG Getreide, Reis, Schweinefleisch,
Eier und Geflügelfleisch)**

Vom 30. Juni 1967

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Getreide, für Reis, für Schweinefleisch, für Eier und für Geflügelfleisch (gemeinsame Marktorganisationen).

§ 2

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz nach den gemeinsamen Marktorganisationen ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz.

(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlicenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus Verordnungen im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

§ 3

(1) Ist die Erteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz von der Stellung einer Kautions abhängig, so

ist die Kautions durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch Bankbürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Kautions wird von der zuständigen Marktordnungsstelle (§ 11) verwaltet.

(2) Die Entscheidung über den Verfall der Kautions trifft die zuständige Marktordnungsstelle. Die Kautions verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

Die zuständige Marktordnungsstelle setzt auf Antrag die Abschöpfungssätze und die Prämien in der Einfuhrlicenz fest, soweit dies im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehen ist.

§ 5

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei

1. Ausfuhrerstattungen,
2. Produktionserstattungen und

3. Übergangvergütungen,

soweit dies zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen erforderlich ist.

§ 6

(1) Interventionsstelle ist die zuständige Marktordnungsstelle.

(2) Die Interventionsstelle gibt nach Weisung des Bundesministers die zur Durchführung der Intervention erforderlichen Richtlinien bekannt.

§ 7

Für Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen bei Marktstörungen oder drohenden Marktstörungen vorgesehen sind, gelten, sofern die Maßnahmen nicht vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unmittelbar getroffen werden, die folgenden Vorschriften:

1. Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Maßnahmen können auch zur Wahrung der durch die gemeinsamen Marktorganisationen geschützten Belange getroffen werden. Die Maßnahmen können im Genehmigungsverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz, insbesondere durch die Aussetzung der Erteilung von Lizenzen oder erforderlichenfalls durch Rechtsverordnung nach dem Außenwirtschaftsgesetz getroffen werden; die Rechtsverordnungen werden vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.
2. Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die erforderlichen Maßnahmen treffen und hierbei insbesondere Vorschriften erlassen über eine Erhöhung oder Ermäßigung von Eingangsabgaben, über Mindestpreise, Verwendungsbeschränkungen und Verpflichtungen des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der zuständigen Marktordnungsstelle zur Übernahme zu überlassen, sowie bei Getreide auch über Vermahlungsregelungen und Beimischungspflichten. Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 8

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Abschöpfungssätzen und Prämien in Einfuhrlizenzen sowie über Ausfuhr- und Produktionserstattungen ist der Finanzrechtsweg gegeben. An die Stelle des Finanzamtes tritt dabei im Falle des § 4 die zuständige Marktordnungsstelle; das-

selbe gilt, soweit in Rechtsverordnungen nach § 5 Nr. 1 und 2 eine Marktordnungsstelle als zuständige Stelle bestimmt ist. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die Vorschriften der §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe sinngemäß, daß als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch gegeben ist und an die Stelle des Finanzamtes die zuständige Marktordnungsstelle tritt.

(2) Ist der in einem Abschöpfungsbescheid zugrunde gelegte Abschöpfungssatz oder der in einem Erstattungsbescheid zugrunde gelegte Erstattungsatz in einem Verfahren nach Absatz 1 geändert worden, so wird der Abschöpfungsbescheid oder der Erstattungsbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid ersetzt. § 146 a Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Liegen der Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Einfuhrlizenz getroffen sind, so kann die Festsetzung des Abschöpfungsbetrages in dem Abschöpfungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in der Einfuhrlizenz getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Abschöpfungssatzes in der Einfuhrlizenz erhoben werden.

§ 9

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erforderlich ist, die im Rahmen der Grundsätze der gemeinsamen Marktorganisationen ergehen, und soweit diese Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen nicht auf Grund der Ermächtigungen der §§ 5 und 7 durchgeführt werden können.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnisse nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 10

(1) In Rechtsverordnungen nach § 5 Nr. 1 und 2 kann eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung, in Rechtsverordnungen nach § 5 Nr. 3, §§ 7 und 9 kann eine Marktordnungsstelle als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) Der Bundesminister kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Marktordnungsstelle als zuständige Stelle für die Durchführung der vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmen.

§ 11

Zuständige Marktordnungsstelle im Sinne dieses Gesetzes ist

1. für die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
2. für die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
3. für die gemeinsame Marktorganisation für Eier
das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft und
4. für die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch
das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

§ 12

Wird in Rechtsverordnungen nach § 28 Abs. 2 a Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes einer bestimmten Stelle die Zuständigkeit für einzelne Erzeugnisse der in § 28 Abs. 2 a Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übertragen, so ist diese Stelle insoweit auch zuständig für die Durchführung dieser Marktorganisation. Dies gilt nicht, soweit die Durchführung der Bundesfinanzverwaltung übertragen ist.

§ 13

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder Bescheinigung zur erschleichen, die nach einer zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Verordnung oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,
2. entgegen einer der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsvorschriften einer Meldepflicht zuwiderhandelt oder entgegen § 20 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert oder
3. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach den gemeinsamen Marktorganisationen, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrecht-

lichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit

1. nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
 2. nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark
- geahndet werden.

§ 14

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 13 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 15

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine in § 13 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße bestimmt sich bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung nach dem Höchstmaß der für den Verstoß angedrohten Geldbuße. Bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung beträgt sie bis zur Hälfte dieses Höchstmaßes.

§ 16

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 13 oder § 15, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 17

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 18

Gegenstände, auf die sich eine der in § 13 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 19

Die §§ 42 und 43 Abs. 4 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 20

§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt für die Verwaltungsbehörde und die zuständige Marktordnungsstelle auch, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Verordnungen, dieses Gesetzes und der zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

§ 21

Das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Buchstaben b bis e“ gestrichen.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG genannten Erzeugnisse ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz.

(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus Verordnungen des Rates oder der Kommission etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

(3) Ist die Erteilung der Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz von der Stellung einer Kautions abhängig, so ist die Kautions durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch Bankbürg-

schaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu leisten. Die Kautions wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle verwaltet.

(4) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Kautions im Rahmen der hierzu vom Rat oder der Kommission erlassenen Verordnungen.

(5) Die Entscheidung über den Verfall der Kautions trifft die Einfuhr- und Vorratsstelle. Die Kautions verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.“

3. In § 8 Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Worte „für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstaben b bis e der Verordnung Nr. 13/64/EWG“ gestrichen.

§ 22

§ 28 des Außenwirtschaftsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Nummern 3 bis 6 gestrichen.
2. Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Ausschließlich zuständig sind im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs mit Erzeugnissen der Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

1. für Getreide und für Reis
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel,
2. für Schweinefleisch und für Rindfleisch
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse,
3. für Milch und Milcherzeugnisse und für Fette
die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette,
4. für Zucker
die Einfuhrstelle für Zucker und
5. für Eier und für Geflügelfleisch
das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

nach den §§ 5 bis 16. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Vereinfachung der Durchführung der Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Wahrung des Sachzusammenhangs für einzelne Erzeugnisse dieser Marktorganisationen die Zuständigkeit abweichend von Satz 1 auf eine andere dort genannte Stelle zu übertragen. Die Vorschrift des § 27 findet keine Anwendung.“

§ 23

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

(1) Soweit dieses Gesetz der Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Getreide, für Schweine-

fleisch, für Eier und für Geflügelfleisch dient, treten seine Vorschriften mit Wirkung vom 1. Juli 1967, die §§ 13 bis 18 jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Soweit dieses Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Reis dient, treten seine Vorschriften mit der Errichtung dieser Marktorganisation in Kraft. Der Bundesminister gibt diesen Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt bekannt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Bundesgesetzblatt
Teil II

Inhalt

Seite

Nr. 30, ausgegeben am 30. Juni 1967

23. 6. 67	Gesetz zu dem Abkommen vom 20. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Arbeitslosenversicherung	1945
28. 6. 67	Einhundertundfünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzungen und Zollkontingente 1967 — Agrarwaren — II. Teil)	1957
28. 6. 67	Einhundertzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Seidengarne — 1967)	1959
28. 6. 67	Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Rohmagnesium — 1967)	1960

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
22. 5. 67 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Kiel für die Schiffahrt auf der Trave	113 22. 6. 67	1. 7. 67
19. 6. 67 Berichtigung der Verordnung über die Meldung von Raps- und Rübensamen	113 22. 6. 67	—
20. 4. 67 Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Form des Widerspruchs im Wareneintragungsverfahren Bundesgesetzbl. III 423-1-2	117 28. 6. 67	29. 6. 67
29. 5. 67 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg für den Schiffsverkehr durch das Sturmflut-Sperrwerk im Freiburger Hafenspriel	118 29. 6. 67	1. 7. 67
22. 6. 67 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg zur Sicherung des Verkehrs auf der Elbe im Bereich der Kaianlage vor Brunsbüttelkoog und über die Aufhebung der Hamenfischerei auf der Nordostreede	118 29. 6. 67	29. 6. 67
29. 6. 67 Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — Bundesgesetzbl. III 7400-1	119 30. 6. 67	1. 7. 67
29. 6. 67 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — Bundesgesetzbl. III 7400-1-1	119 30. 6. 67	30. 6. 67
6. 6. 67 Verordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Duisburg über die Verteilung von Frachtgut im Binnenschiffsverkehr	119 30. 6. 67	1. 7. 67
16. 6. 67 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg über das Befahren des Fliehs in Buxtehude (Este)	119 30. 6. 67	25. 7. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
12. 6. 67 Verordnung Nr. 118/67/EWG der Kommission über bestimmte Übergangsbestimmungen für Raps- und Rübensamen	113	13. 6. 67	2209
14. 6. 67 Verordnung Nr. 119/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	114	15. 6. 67	2221
13. 6. 67 Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide	117	19. 6. 67	2269
13. 6. 67 Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch	117	19. 6. 67	2283
13. 6. 67 Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Eier	117	19. 6. 67	2293

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften		
	— Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
13. 6. 67 Verordnung Nr. 123/67/EWG des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch	117	19. 6. 67	2301
13. 6. 67 Verordnung Nr. 124/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Tomaten	119	20. 6. 67	2337
13. 6. 67 Verordnung Nr. 125/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Pfirsiche	119	20. 6. 67	2338
13. 6. 67 Verordnung Nr. 126/67/EWG des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Zitronen	119	20. 6. 67	2340
13. 6. 67 Verordnung Nr. 127/67/EWG des Rates zur Festlegung der besonderen Vorschriften für die unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG fallenden Waren, die aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder aus den überseeischen Ländern und Gebieten in die Mitgliedstaaten eingeführt werden	119	20. 6. 67	2341
13. 6. 67 Verordnung Nr. 128/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Preise und der wesentlichsten Handelsplätze für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1967/1968	120	21. 6. 67	2349
13. 6. 67 Verordnung Nr. 129/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Standardqualitäten für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais und Hartweizen für das Wirtschaftsjahr 1967/1968	120	21. 6. 67	2352
13. 6. 67 Verordnung Nr. 130/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Standardqualitäten für bestimmte Arten von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß sowie der Regeln für die Festsetzung der Schwellenpreise dieser Arten	120	21. 6. 67	2356
13. 6. 67 Verordnung Nr. 131/67/EWG des Rates zur Festlegung der Regeln für die Ableitung der Interventionspreise und für die Festsetzung bestimmter Handelsplätze für Getreide	120	21. 6. 67	2362
13. 6. 67 Verordnung Nr. 132/67/EWG des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide	120	21. 6. 67	2364
13. 6. 67 Verordnung Nr. 133/67/EWG des Rates zur Festlegung der Regeln für die Berechnung eines Teilbetrags der Abschöpfung für geschlachtete Schweine	120	21. 6. 67	2366
13. 6. 67 Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird	120	21. 6. 67	2367
13. 6. 67 Verordnung Nr. 135/67/EWG des Rates über die Beihilfe für Hartweizen	122	22. 6. 67	2393
13. 6. 67 Verordnung Nr. 136/67/EWG des Rates zur Verlängerung der Verordnung Nr. 142/64/EWG betreffend die Erstattung bei der Erzeugung für Bruchreis, der zur Herstellung von Stärke und Quellmehl bestimmt ist	122	22. 6. 67	2394
13. 6. 67 Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen“, das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht	122	22. 6. 67	2395
13. 6. 67 Verordnung Nr. 138/67/EWG des Rates über die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Grob- und Feingrieß von Mais, die in der Brauereindustrie Verwendung finden	122	22. 6. 67	2404

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
21. 6. 67 Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags	125	26. 6. 67	2453
21. 6. 67 Verordnung Nr. 140/67/EWG des Rates über die Regeln für die vorherige Festsetzung der Abschöpfungen für Getreide	125	26. 6. 67	2456
21. 6. 67 Verordnung Nr. 141/67/EWG des Rates über die Festsetzung der monatlichen Zuschläge der Preise für Getreide und bestimmte Arten von Mehl, Grobgrieß und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1967/1968	125	26. 6. 67	2458
21. 6. 67 Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen	125	26. 6. 67	2461
21. 6. 67 Verordnung Nr. 143/67/EWG des Rates über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle	125	26. 6. 67	2463
21. 6. 67 Verordnung Nr. 144/67/EWG des Rates über die allgemeinen Regeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker nach dritten Ländern	125	26. 6. 67	2464
21. 6. 67 Verordnung Nr. 145/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Eier	125	26. 6. 67	2467
21. 6. 67 Verordnung Nr. 146/67/EWG des Rates zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch	125	26. 6. 67	2470
21. 6. 67 Verordnung Nr. 147/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 111/64/EWG hinsichtlich bestimmter gezuckerter Milcherzeugnisse	125	26. 6. 67	2476
23. 6. 67 Verordnung Nr. 148/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen	126	26. 6. 67	2480
23. 6. 67 Verordnung Nr. 149/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zitronen	126	26. 6. 67	2481
23. 6. 67 Verordnung Nr. 150/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Tomaten nach Verordnung Nr. 124/67/EWG des Rates	126	26. 6. 67	2482
23. 6. 67 Verordnung Nr. 151/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Tomaten	126	26. 6. 67	2483
23. 6. 67 Verordnung Nr. 152/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Zitronen nach Verordnung Nr. 126/67/EWG des Rates	126	26. 6. 67	2485
23. 6. 67 Verordnung Nr. 153/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Zitronen	126	26. 6. 67	2486
23. 6. 67 Verordnung Nr. 154/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Pfirsiche nach Verordnung Nr. 125/67/EWG des Rates	126	26. 6. 67	2487
23. 6. 67 Verordnung Nr. 155/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für Pfirsiche	126	26. 6. 67	2488

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.